



Gleichbehandlungsbericht 2018

**der Stadtwerke Münster GmbH
und der münsterNETZ GmbH**

Inhalt

Präambel.....	3
Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	5
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
Gleichbehandlungsprogramm	5
Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	5
II. Schulungen.....	6
III. Überwachungskonzept.....	7
IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum	9
1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	9
2. Geschäftsprozessanalyse.....	9
2.1. Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende.....	9
2.2. Anpassung der Erlösobergrenze	10
2.3. Lieferantenrahmenvertrag Strom.....	10
2.4. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV X	10
2.5. Grundzuständiger Messstellenbetreiber	11
2.6. Störungsinformationen und –meldungen bei Unterbrechungen im Gas- oder Stromnetz	11
2.7. Diskriminierungsfreie Bereitstellung von Erzeugungsdaten im Bereich der erneuerbaren Energien	12
2.8. Reduzierte Netznutzungsentgelte durch Sonderform der Netznutzung	12
2.9. Stornierte Gutschriften für atypische Netznutzung	13
2.10. Marktraumumstellung.....	13
2.11. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement.....	13
V. Sanktionen.....	14
VI. Ausblick	15
Anlagen.....	15

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Münster GmbH und die münsterNETZ GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und stellt die geplanten, abgeschlossenen sowie in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH dar.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten Sebastian Hoeps. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Sebastian Hoeps, M.Sc.
Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Tel.: 0251.694.3051
Fax: 0251.694.3003
E-Mail: s.hoeps@stadtwerke-muenster.de

Im Internet wurde der Bericht veröffentlicht auf den Seiten der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH.

1. <http://www.stadtwerke-muenster.de/>
2. <http://www.muenster-netz.de/>

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bilden das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Konzept sowie die Aufbauorganisation gemäß der als Anlagen zu diesem Bericht beigefügten Organigramme.

Bei der münsterNETZ GmbH erfolgten im Kalenderjahr 2018 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Personalstärke und der Personalzuordnung. Der Geschäftsführer der münsterNETZ als Letztentscheider ist ausschließlich bei der münsterNETZ beschäftigt. Auch das weitere Personal ist ausschließlich dort angestellt, Doppelfunktionen sind nicht vorhanden. Die Abteilungen sind entsprechend ihrer Aufgaben (s. Anlage 2) mit ausreichend Personal ausgestattet, um diese eigenständig durchzuführen.

Die beiden Geschäftsführer der Stadtwerke Münster Dr. Henning Müller-Tengelmann (kaufmännische Geschäftsführung) und Dr. Dirk Wernicke (technische Geschäftsführung) sind im September 2018 aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Seit dem 20. September ist Stefan Grützmaker interimistisch alleiniger Geschäftsführer.

Zudem wurden zum 01.07.2018 die Mitarbeiter der Verkehrsservicegesellschaft Münster, einer 100 % Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster, in der Teile des Fahrpersonals beschäftigt waren, zurück in die Stadtwerke Münster überführt.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke Münster GmbH und die münsterNETZ GmbH dar, wie die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Gleichbehandlungsprogramm

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH im Berichtszeitraum 2018 ist das Gleichbehandlungsprogramm in der Revision 1 vom 01.01.2014. Das Programm umfasst die unternehmensinternen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Über Geschäftsanweisungen wurde es verbindlich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH verfügbar.

Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten war im Berichtszeitraum 2018 Herr Sebastian Hoeps betraut. Herr Hoeps ist zudem als Sicherheitsingenieur in der Stabsstelle „Qualität, Sicherheit und Umweltschutz“ tätig. Durch diese organisatorische Zuordnung ist ein unmittelbares, direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung gewährleistet. Dadurch konnte das Gleichbehandlungsmanagement bzw. entsprechende Analysen und Maßnahmen in Gesprächen mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH stets bedarfsorientiert thematisiert werden. Gleiches galt auch für einen diesbezüglichen Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Geschäftsführung der münsterNETZ GmbH.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber

und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich war. Die in §7a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wurde somit in besonderem Maße gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte den erforderlichen Handlungsspielraum, den er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und konnte seine für diese Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedarfs- und aufgabengerecht anpassen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wurde eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt. Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Positionierung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

Um den dauerhaften Transfer von fachlichen Kenntnissen und Kompetenzen an den Gleichbehandlungsbeauftragten zu gewährleisten, nimmt dieser regelmäßig an Informationsveranstaltungen des BDEW zum Gleichbehandlungsmanagement teil.

II. Schulungen

Schulungen erfolgten bislang auf der Grundlage eines fest definierten Schulungskonzeptes. Anhand einer Schulungsunterlage wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungssparten in einem Zyklus von 3 Jahren über die Grundsätze der Entflechtung und die konkreten Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms unterwiesen. Seit drei Jahren wird in einigen technischen Bereichen der Stadtwerke und der münsterNETZ eine neue Unterweisungssoftware eingesetzt, die neben der Dokumentation auch eine individuelle Schulung mit Hilfe von Präsentationen am PC ermöglicht. Diese Software wurde 2018 auf alle Bereiche der Energieversorgung der Stadtwerke Münster und der münsterNETZ erweitert. Das Unterweisungsthema zu den Grundsätzen der Entflechtung und der konkreten Ausgestaltung bei den Stadtwerken Münster, sowie der münsterNETZ wird als grundlegende Unterweisung allen Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich Energie und den Shared Services zugewiesen. Die Kontrolle, ob die Unterweisungen entsprechend den Vorgaben von den einzelnen Mit-

arbeitern durchgeführt wurden, obliegt den jeweiligen Führungskräften. Zudem überprüft der Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigen Abständen den Erfüllungsgrad für die beiden Unternehmen. Durch ein integriertes Auswertungstool sind solche Überprüfungen zuverlässig durchzuführen.

Die bisherigen Schulungsunterlagen sowie diverse weitere Unterlagen zur Entflechtung stehen in einem separaten Bereich im Intranet zur Verfügung. Diese Informationsbereitstellung zur Entflechtung dient als zentrale Nachschlagequelle für Führungskräfte und Mitarbeiter und bietet auch im Dialog zu konkreten Fragestellungen eine gute Grundlage. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ergänzt diesen Bereich bei Vorliegen neuer Leitfäden, etc. und stellt die Aktualität der entsprechenden Unterlagen sicher.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungssparten wird das Gleichbehandlungsprogramm mit Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Vorgesetzten, dass neue Mitarbeiter während der Probezeit eine entsprechende Schulung erhalten. Als Hinweis für die Führungskräfte ist dieser Punkt auf einer unternehmensspezifischen Checkliste zur "Einführung neuer Mitarbeiter" aufgeführt.

III. Überwachungskonzept

Ein wesentliches Element zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst. Auch in 2018 zeigte sich diesbezüglich wieder, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter in puncto „Diskriminierungsfreiheit bzw. Kultur der Nichtdiskriminierung“ stark im Unternehmen verwurzelt ist. An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden regelmäßig sehr konkrete Fragestellungen aus der täglichen Praxis herangetragen. Insbesondere die Mitarbeiter der münsterNETZ GmbH sind sich ihrer Rolle in diesem Konzept bewusst und haben ein entsprechendes Verhalten verinnerlicht.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster hat in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten im Berichtszeitraum 2018 wieder eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem

Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH übermittelt wurde. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das IT-Rollen- und Berechtigungskonzept der Stadtwerke Münster GmbH und der Netzgesellschaft als entflechtungskonform anzusehen ist. Durch den Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem verantwortlichen IT-Sicherheitsbeauftragten wird stetig daran gearbeitet, bestehende Prüfprozesse zu verbessern und nach Bedarf an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Um die IT Sicherheit bei den Stadtwerken Münster und der münsterNETZ weiter zu erhöhen, wurde im April 2018 für den Bereich „Netzführung“ das Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) gemäß ISO 27001 eingeführt und zertifiziert.

Gesetzliche Änderungen sowie laufende Verfahren, die mit der Ausübung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs in Verbindung stehen, werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten verfolgt. Er informiert die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH zeitnah über neue Erkenntnisse und Entwicklungen. Mögliche Konsequenzen für das eigene Unternehmen werden gemeinsam beraten und bei konkretem Handlungsbedarf entsprechend umgesetzt. Praxisbeispiele werden zur gezielten Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitern genutzt. Gleiches gilt auch für neue Auslegungshinweise und Leitfäden mit Bezug zu Themen der Entflechtung. Im Jahr 2018 war hier besonders die überarbeitete Fassung der Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb zu nennen.

Weiterhin beobachtet der Gleichbehandlungsbeauftragte auch die Verfahren der Beschlusskammern zu Regelungen der Entflechtung und zieht Rückschlüsse auf die Situation im eigenen Unternehmensverbund.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Anfragen und Hinweisen traf der Gleichbehandlungsbeauftragte situativ je nach Sachlage und Ereignis. In der Gesamtbetrachtung konnten alle Sachverhalte entflechtungskonform geklärt werden.

IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum

1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Nach der Umfirmierung der Netzgesellschaft zum 01.01.2014 sind der neue Name und das Logo der münsterNETZ GmbH etabliert. Auch die Anwendung der besonders relevanten Bereiche des Kommunikationsverhaltens (Baustellenkommunikation, Internet, Geschäftspapier, etc.) ist zur Routine geworden. Das Corporate Design der münsterNETZ GmbH verzichtet ganz bewusst auf Ähnlichkeit mit dem Design der Stadtwerke Münster GmbH, um dem Anspruch der Verwechslungssicherheit Folge zu leisten. Die Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten spielen auch bei der Veröffentlichung von Pressemeldungen eine wichtige Rolle. So fand im Jahr 2018 in mehreren Fällen ein Austausch zwischen der Unternehmenskommunikation und dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. In diesem Austausch wurden Pressemeldungen zu Arbeiten im Versorgungsnetz der münsterNETZ überprüft. Ziel dieser Überprüfungen war es, die Rollen, Zuständigkeiten und das Auftragsverhältnis bei der Zusammenarbeit der münsterNETZ mit den Stadtwerken Münster auch für Dritte deutlich und verständlich darzustellen.

2. Geschäftsprozessanalyse

Auch im Berichtsjahr 2018 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte wieder für ausgewählte Prozesse eine Geschäftsprozessanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse hieraus werden im Folgenden dargelegt.

2.1. Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Wie bereits im vorhergehenden Bericht beschrieben, wurden bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Durch die Aktualisierung der Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb ergaben sich für die münsterNETZ und die Stadtwerke Münster keine Anpassungserfordernisse.

Der grundzuständige Messstellenbetrieb wird in Münster durch die münsterNETZ übernommen, dienstleistend wird in diesem Sektor die smartOPTIMO GmbH & Co. KG tätig.

Den Mitarbeitern ist bewusst, dass auch im Messwesen die Vorgaben der informati-schen Entflechtung greifen. Die aus anderen Bereichen bereits etablierte Mandanten-trennung der IT-Systeme wird hier übernommen und im Rahmen der Prüfung durch die interne Revision und dem IT-Sicherheitsbeauftragten überwacht.

2.2. Anpassung der Erlösobergrenze

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß §4 Abs. 3 ARegV und der Kalkulation der Netzentgelte richtete sich die münsterNETZ GmbH nach den von der Bundesnetz-agentur für das Kalenderjahr 2019 veröffentlichten Hinweisen für Verteilernetzbetrei-ber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netz-entgelte diskriminierungsfrei zu den vorgegebenen Stichtagen veröffentlicht wurden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2018 und dem 01.01.2019 wurden die Netzentgelte nicht angepasst.

2.3. Lieferantenrahmenvertrag Strom

Für Netzbetreiberaufgaben sind vertragliche Vorgaben einzuhalten, deren Umsetzung die diskriminierungsfreie Ausgestaltung von Verträgen sicherstellen. Durch die förmli-che Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK6-17-168, Beschl. v. 20.12.2017) wurde der Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag Strom vorgegeben. Über die Anpassungsklausel des bisherigen Vertrages sind alle Lieferanten zum 01.04.2018 auf dieses neue Vertragswerk aktualisiert worden.

2.4. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV X

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutsch-land gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisie-rung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenver-trages - erreicht. Die am 29. März 2018 veröffentlichte Änderungsfassung trat zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Alle Verträge wurde fristgerecht auf das Vertragsmuster der KoV X durch die münsterNETZ aktualisiert.

2.5. Grundzuständiger Messstellenbetreiber

Die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers und -dienstleisters wurden auch in 2018 weiterhin dienstleistend durch die smartOPTIMO GmbH & Co. KG abgewickelt. Darüber hinaus hat die münsterNETZ GmbH Messstellenrahmenverträge mit 35 Messstellenbetreibern abgeschlossen. Dies gewährleistet den diskriminierungsfreien Wettbewerb im Zähl- und Messwesen.

2.6. Störungsinformationen und –meldungen bei Unterbrechungen im Gas- oder Stromnetz

Kommt es in Münster zu Störungen oder geplanten Unterbrechungen im Gas- oder Stromnetz, werden durch die zuständige Verbundleitstelle Störungsinformationen bzw. Störungsmitteilungen verfasst und veröffentlicht. Bei der Prüfung dieses Prozesses wurden zwei Schwerpunkte gesetzt:

- a. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik (§ 7a EnWG (6) in Verbindung mit den Auslegungsgrundsätzen „Kommunikationsverhalten“ der BNetzA vom 16.07.2012) – wird es deutlich, dass das Unternehmen münsterNETZ als Netzbetreiber zuständig ist?
- b. Verwendung von Informationen (§ 6a EnWG in Verbindung mit den Auslegungsgrundsätzen „informativische Entflechtung“ der BNetzA vom 13.06.2007) – Wer bekommt wann welche Informationen?

In Hinsicht auf Kommunikationsverhalten und Markenpolitik wurden alle Vorgaben vollumfänglich eingehalten.

Im Bereich der informativischen Entflechtung wurden kleinere Verbesserungspotentiale aufgedeckt. So werden die Regeln, wann eine Störungsinformation im Internet veröffentlicht wird weiter konkretisiert. Zudem wurde der Verteiler angepasst, der neben der Internetveröffentlichung auch direkt per mail-Rundschreiben informiert.

2.7. Diskriminierungsfreie Bereitstellung von Erzeugungsdaten im Bereich der erneuerbaren Energien

In Münster gibt es über 2800 Anlagen, die in den Bereich der erneuerbare Energien fallen und direkt in das lokale Stromnetz der münsterNETZ einspeisen.

Die münsterNETZ zeigt mittels Graphiken die in Münster erzeugte Energie durch Photovoltaik- und Windkraftanlagen in Echtzeit auf ihrer Internetseite. Sie setzt darauf, dass die steuerbaren dezentralen Einspeiser wie Blockheizkraftwerke bei Dunkelflauten zusätzliche Energie bereitstellen und weniger Energie aus den vorgelagerten Netzen eingespeist werden muss. Der Gleichbehandlungsaspekt liegt darin, dass allen steuerbaren Einspeisern durch diesen Service diskriminierungsfrei die Informationen zur Verfügung stehen, um danach ihre Fahrweise ausrichten zu können.

Mit Blick auf die Daten wird es für alle Einspeiser leicht, ökonomisch zu wirtschaften. Denn für steuerbare dezentrale Einspeiser kann dies durchaus lukrativ sein: Sie erhalten nach § 18 StromNEV Entgelte von der münsterNETZ, wenn sie mit ihrer jeweiligen Einspeisung eine Netznutzung beim vorgelagerten Netzbetreiber nachweislich vermeiden haben.

2.8. Reduzierte Netznutzungsentgelte durch Sonderform der Netznutzung

Von 2003 bis 2013 wurden die Netznutzungsentgelte zwischen münsterNETZ und Westnetz nach einer günstigen Sonderform der Netznutzung gemäß § 19 (3) der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vereinbart und abrechnet. Zum 31.12.2013 hatte Westnetz der münsterNETZ diese Sonderform der Netznutzung einseitig gekündigt. Dadurch stiegen die Netznutzungsentgelte um rund 25 Prozent.

Gegen diese geänderte Abrechnungspraxis hat münsterNETZ am 15.04.2014 ein Missbrauchsverfahren gemäß § 31 EnWG bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingeleitet. Die BNetzA bestätigte im Dezember 2015 (BK8-14/M3764-01) den Anspruch. Gegen diesen Beschluss der BNetzA legte Westnetz beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf im Januar 2016 Beschwerde ein. Aber auch das OLG bestätigte im April 2017 den Beschluss der BNetzA. Um diesen Streit letztinstanzlich klären zu lassen, brachte Westnetz die Angelegenheit vor den BGH in Karlsruhe.

Der BGH hat am 09.10.2018 diesen Streitfall zusammen mit zwei weiteren Fällen zu Sonderformen der Netznutzung mündlich verhandelt und sich ebenfalls für die Sonderform der Netznutzung ausgesprochen.

Da durch den Beschluss (BK8-14/M3764-01) der BNetzA vom Dezember 2015 die Westnetz bereits ab 2015 die Sonderform der Netznutzung nach § 19 (3) StromNEV wieder abrechnen musste, sind nur die Netznutzungsentgelte des Jahres 2014 von Westnetz überhöht abgerechnet worden. Durch die Aussage des BGH kann nun die von der BNetzA und dem OLG Düsseldorf festgelegte Sonderform langfristig beibehalten werden.

Die Stornierung der Abrechnung des Jahres 2014 hätte für zukünftige Netznutzungsentgelte der münsterNETZ noch einen einmaligen Kostensenkungseffekt für die Gesamtheit aller Netznutzer.

2.9. Stornierte Gutschriften für atypische Netznutzung

Die Beschlusskammer 4 der BNetzA hat die Gutschriften für atypische Netznutzung der Jahre 2015 und 2016 an die GuD-Anlage der Stadtwerke Münster überprüft und für falsch befunden. Die Stadtwerke haben die Argumentation der BNetzA angenommen. Dadurch wurden durch die münsterNETZ sämtliche Gutschriften für die GuD-Anlage der Jahre 2015, 2016 und 2017 entsprechend storniert. Somit ist ein Vorteil eines einzelnen Netznutzers zu Lasten der Solidargemeinschaft aller Netznutzer zurückgenommen worden.

2.10. Marktraumumstellung

Die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas erfolgt in Münster voraussichtlich ab dem Jahr 2026. Die münsterNETZ GmbH wird dafür zu gegebener Zeit ein Projekt ins Leben rufen, das durch den Gleichbehandlungsbeauftragten intensiv mitbegleitet wird.

2.11. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die münsterNETZ GmbH nach § 14 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgte keine derartige Anforderung.

Der Netzbetrieb der münsterNETZ GmbH ist aber für diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet der münsterNETZ vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

Das Einspeisemanagement ist eine in § 11 EEG speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme für die Abregelung bestimmter Erzeugungsanlagen (KWK, Erneuerbare Energien, Grubengas). Auch in 2018 bestand für die münsterNETZ GmbH zu keinem Zeitpunkt die Notwendigkeit eines entsprechenden Eingriffs. Die münsterNETZ GmbH weist Anlagenbetreibern jedoch bereits während der Planungsphase auf diese Bestimmungen hin und bietet ihnen den entgeltlichen Einbau der benötigten Komponenten an. In einem solchen Fall wird parallel zu den Abschaltvorrichtungen eine Netzüberwachung aufgebaut, die zeitnah grenzwertige Spannungserhöhungen erkennt, damit auf Basis dieser Informationen einzelne Einspeiseanlagen gezielt nach den Vorgaben des EEG in ihrer Einspeiseleistung reduziert werden können. Bei allen Maßnahmen, die das Einspeisemanagement betreffen, orientiert sich der Netzbetrieb an den Kriterien des Leitfadens der Bundesnetzagentur zum EEG-Einspeisemanagement in der aktuellen Version 3.0 vom 25.06.2018.

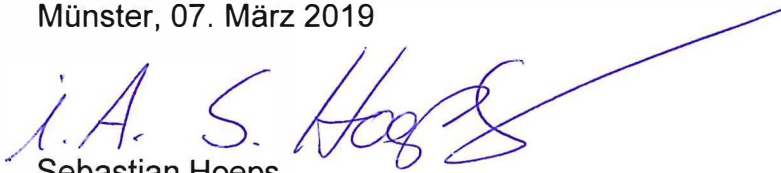
V. Sanktionen

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Berichtszeitraum 2018, im Rahmen der von ihm vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugegangene Informationen, keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm begegnet, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

VI. Ausblick

Im Jahr 2018 wurde eine Projektgruppe aus Mitarbeitern der Stadtwerke Münster und der münsterNETZ gegründet, die sich mit der Überlegung zur Gründung einer großen Netzgesellschaft beschäftigt hat. Nach einer entsprechenden Empfehlung wurde diese Gründung durch den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster und durch den Rat der Stadt Münster beschlossen. Die neue große Netzgesellschaft soll zum 01.01.2020 gegründet werden. Für das Jahr 2019 wird aus Sicht des Gleichbehandlungsmanagements also ein Schwerpunkt auf der Begleitung dieses Verfahrens liegen, sodass weiterhin die Anforderungen aus dem EnWG und dem darauf basierenden Gleichbehandlungsprogrammes eingehalten werden.

Münster, 07. März 2019



Sebastian Hoeps

(Gleichbehandlungsbeauftragter)

Anlagen

1. Organigramm der Stadtwerke Münster GmbH zum 31.12.2018
2. Organigramme der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA (Stichtag: 31.12.2018)